

Anordnung über die Gewährung von Investitionskrediten an Konsortien

— Konsortialkreditanordnung —

vom 8. September 1967

In der gegenwärtigen Etappe der Durchführung der technischen Revolution kommt der komplexen sozialistischen Rationalisierung innerhalb des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses eine erstrangige Bedeutung zu.

Eine wichtige Seite der komplexen sozialistischen Rationalisierung ist die standortmäßige Zusammenfassung der Investitionen der einzelnen Zweige sowie ihre Abstimmung untereinander und mit den Erfordernissen des Territoriums in perspektivischer Sicht.

Durch die Gewährung von Krediten an Konsortien ist die Finanzierung der territorialen Rationalisierungskomplexe zu unterstützen und unter Berücksichtigung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel auf einen hohen Nutzeffekt der Investitionen Einfluß zu nehmen.

In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Investitionsbank gewährt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches an Konsortien im Sinne der Anordnung vom 12. März 1965 über die Bildung von Konsortien zur Verbreitung und Durchführung von Investitionen (GBl. II S. 273), die die Aufgaben eines Hauptauftraggebers übernehmen, Investitionskredite, im folgenden Konsortialkredite genannt.

(2) Die Gewährung von Konsortialkrediten erfolgt zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung

- der unmittelbaren Folgeinvestitionen und
- der produktionsbedingten und standortbedingten mittelbaren Folgeinvestitionen,

im folgenden Gemeinschaftsinvestitionen genannt.

(3) Konsortialkredite werden nicht gewährt für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung

- der Grundinvestitionen sowie
- der unmittelbaren und mittelbaren Folgeinvestitionen, die einer Grundinvestition zuzuordnen sind und für die der Investitionsauftraggeber der Grundinvestition zuständig ist.

Hierfür sind von den jeweiligen Investitionsauftraggebern für die Grundinvestitionen die gesetzlich festgelegten Finanzierungsquellen einzusetzen.

(4) Konsortialkredite werden auf der Grundlage von Kreditverträgen gewährt.

§ 2

(1) Mit dem Kreditantrag hat das Konsortium der für die Finanzierung seiner Investitionen zuständigen Niederlassung der Bank vorzulegen

- die Grundkonzeption des gesamten Investitionskomplexes
- den Konsortialvertrag

- den Nachweis über die Einordnung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Investitionskomplex
- die Unterlagen, die Grundlage für die Entscheidung über die Vorbereitung und Durchführung der zu kreditierenden Investitionen sind
- die langfristigen Investitionsleistungsverträge zum Nachweis der materiellen Sicherung der Investitionen
- Unterlagen über den Nachweis der verbindlichen Regelung der Haftungsverhältnisse zwischen den am Konsortium Beteiligten
- einen Vorschlag für die Beteiligung des Konsortiums mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Gemeinschaftsinvestitionen und für die Tilgung des Konsortialkredites.

(2) Die Bank macht die Kreditgewährung vom Nachweis des ökonomischen Nutzeffektes für den gesamten Investitionskomplex abhängig. Dabei beurteilt sie vor allem folgende ökonomische Kriterien:

- die Verbesserung des Verhältnisses des gebietswirtschaftlichen Aufwandes zum Aufwand aller Grundinvestitionen
- die Erreichung von nationalen bzw. internationalen Bestwerten in Qualität, Bauzeiten und Kosten
- die Verbesserung investitionsgebundener Nutzenskennziffern gegenüber vergleichbaren Investitionen.

(3) Für den Abschluß des Kreditvertrages hat der Kreditnehmer neben den unter Abs. 1 genannten Unterlagen beizubringen

- die bestätigten Vorbereitungsunterlagen für die zu kreditierenden Gemeinschaftsinvestitionen
- den bestätigten Investitionsplan für die zu kreditierenden Gemeinschaftsinvestitionen
- den bestätigten Investitionsfinanzierungsplan.

§ 3

Der Konsortialkredit wird mit 1,8% P-a. verzinst. Die Zinsen sind durch das Konsortium zu entrichten.

§ 4

(1) Die zu vereinbarenden Tilgung des Konsortialkredites beginnt mit der planmäßigen Nutzung der zu kreditierenden Gemeinschaftsinvestition, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, der in den Investitionsleistungsverträgen als Übergabetermin für die Grundinvestition festgelegt ist, die als erste Grundinvestition dem an der kreditierten Gemeinschaftsinvestition beteiligten Investitionsauftraggeber für die Grundinvestition planmäßig zu übergeben ist.

(2) Die Höhe der Tilgungsraten richtet sich nach den Anteilen der einzelnen Investitionsauftraggeber für die Grundinvestitionen an der zu kreditierenden Gemeinschaftsinvestition.

(3) Zum Zeitpunkt der planmäßigen Fertigstellung einer Grundinvestition hat der jeweilige Investitionsauftraggeber für die Grundinvestition seinen im Konsortialvertrag festgelegten finanziellen Anteil an der Gemeinschaftsinvestition in voller Höhe gegenüber dem Konsortium zu erbringen. Die Bereitstellung dieses Betrages zu einem früheren Zeitpunkt ist zulässig.